

**Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonferenz der Pfarrer, des
Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für
Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie
Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat**

Vom 27. März 2020

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 47, S. 48, v. 2. April 2020),
geändert am

- 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 56, S. 60 f.,
v. 28. April 2020) sowie am
- 8. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 61,
S. 87 f., v. 21. April 2020)

1. Anwendungsbereich:

Diese Regelungen gelten für:

- a) die Dienstkonferenz der Pfarrer;
- b) den Wirtschaftsrat und seine Ausschüsse;
- c) die Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg;
- d) den Diözesanpastoralrat und
- e) die Pastoralforen.

2. Sitzungen.

- 2.1 Sitzungen sind zum Zweck der Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Beratung in der Regel mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 kann eine Sitzung im Wege physischer Zusammenkunft nur erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können. Einer physischen Zusammenkunft müssen sämtliche jeweilige Organ- oder Gremienmitglieder ausdrücklich zustimmen; anderenfalls darf eine physische Zusammenkunft nicht stattfinden.
- 2.3 Für Sitzungen nach Ziffer 2.1 gilt ferner:
 - a) Hinsichtlich der Einberufung einer Sitzung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums.
 - b) Das jeweilige Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Organ- oder Gremienmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
 - c) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mündliche Äußerung, ob einem Beschlussantrag zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.
- 2.4 Abweichend von Ziffer 2.1 kann unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vorgenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.

- 2.5 Ziffer 2.4 gilt nicht für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates; insoweit gilt weiterhin § 41 Absatz 2 der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR).
- 2.6 Beschlüsse nach Ziffer 2.1 (Telefon- oder Videokonferenz), Ziffer 2.2 (physische Zusammenkunft) und 2.4 (Umlaufverfahren) sind unverzüglich zu protokollieren.

3. Inkrafttreten, Geltungsdauer. Die vorstehenden Regelungen werden nach can. 8 § 2 CIC durch Zugänglichmachung im Internet auf der Webseite des Erzbistums Hamburg veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung vom 30. März 2020 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

4. Metropolitankapitel, Priesterrat. Dem Metropolitankapitel einschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC bei besetztem Bischofsstuhl sowie dem Priesterrat wird dringend empfohlen, die vorstehenden Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Hamburg, den 27. März 2020

L. S.

Ansgar Thim
- Generalvikar -